Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341//82-5899, Fax: 09341/82-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de

Main-Tauber-Kreis.de

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser
(§ 14 Preisangabenverordnung - PAngV)

Grundvorschriften:
Die Grundvorschriften beziehen sich auf das Angebot sowie die Werbung von Waren und Leistungen. Bei Waren handelt es sich um körperliche Gegenstände, Leistungen sind dagegen nicht körperliche Gegenstände.
Sofern jemand gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder damit wirbt, hat er die zu zahlenden Preise (**Gesamtpreis**) einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Die Angesprochenen sind dabei die Letztverbraucher, also alle Nachfrager, die die Waren oder Leistungen selbst verwenden.

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser gemäß § 14 PAngV
Bietet jemand Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leistungsgebunden an oder wirbt damit, so hat er den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben. Der anzugebende Grundpreis wird bei Elektrizität, Gas und Fernwärme als „Arbeitspreis“ und bei Wasser als „Mengenpreis“ bezeichnet. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden.

Ausnahmen
Im Großhandel dürfen die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung bei mündlichen Angeboten und Versteigerungen. Wird jedoch der Preis genannt, gilt die PAngV im vollen Umfang.

Stand: März 2023